

INFOS ZUM GEWERBE

⇒ Gewerbeanmeldung

Nach § 14 Gewerbeordnung muss die Aufnahme eines (stehenden) Gewerbes der zuständigen Behörden angezeigt werden. Gleiches gilt für den Betrieb einer Zweigniederlassung oder einer unselbstständigen Zweigstelle.

Unter Gewerbe ist jede Tätigkeit zu verstehen, die Sie selbstständig, auf eigene Rechnung, in eigenem Namen und dauerhaft ausüben. Es kommt nicht darauf an, ob Sie tatsächlich einen Gewinn erzielen, die Absicht muss jedoch vorhanden sein.

HINWEIS: Informieren Sie sich frühzeitig darüber, welche persönlichen, finanziellen und fachlichen Voraussetzungen eine Gewerbeanmeldung mit sich bringt.
Ihr Vorhaben sollten Sie rechtzeitig mit Ihrem Steuerberater oder Rechtsanwalt erörtern.

Die Anmeldung Ihres Gewerbes (Formular GewA1) müssen Sie schriftlich einreichen. Der Antrag muss handschriftlich unterschrieben oder mit einer qualifizierten elektronischen Signatur versehen sein.

Wenn die Gewerbeanmeldung nicht durch den Gewerbebetreibenden selbst, sondern durch einen geschäftsführenden Gesellschafter oder einen gesetzlichen Vertreter vorgenommen wird, benötigt die mit der Anmeldung beauftragte Person eine schriftliche Vollmacht.

Die Gebühr für Anzeige beträgt **15,- €** und sollte möglichst bar bezahlt werden.
Bei elektronischer Übermittlung oder Postzusendung, erhalten Sie mit Ihrem Gewerbeschein eine Gebührenrechnung zugeschickt.

Anzeigepflichtig sind bei Einzelgewerben der Einzelgewerbebetreibende, bei Personengesellschaften (z. B. OHG, KG, BGB-Gesellschaften) *alle* geschäftsführungsberechtigten Gesellschafter und bei Kapitalgesellschaften (z.B. GmbH, AG) der gesetzliche Vertreter.

Je nach dem, was für ein Gewerbe angemeldet werden soll, werden verschiedene Unterlagen benötigt (bei erlaubnispflichtigen und überwachungsbedürftigen Gewerbetätigkeiten werden auch noch weitere Unterlagen verlangt)

Unterlagen:

- ausgefülltes Antragsformular
- Personalausweis / Pass
- Bei eingetragenen Unternehmen: Handelsregisterauszug und Gesellschaftsvertrag
- Bei Unternehmenssitz im Ausland: Dokumente aus dem Sitzland, die die Rechtsform nachweisen
- Bei erlaubnispflichtigen Unternehmen: Erlaubnis v. Landratsamt Alb-Donau-Kreis, Ulm und Nachweis über Zuverlässigkeit (Führungszeugnis, Auszug aus GZR)
- Bei Handwerk: Nachweis über die Eintragung in der Handwerksrolle (Die Handwerkskammern in Baden-Württemberg bieten für diesen Bereich Beratung, Informationen und Merkblätter an – *bitte vorher unbedingt informieren*)
- Bei überwachungsbedürftigen Unternehmen: Nachweis über die Zuverlässigkeit (Führungszeugnis + Auszug aus GZR)

Erlaubnispflichtige Gewerbe sind:

- Straußwirtschaften
- Umgang und / oder Verkehr mit explosionsgefährlichen Stoffen (gewerblich)
- Produktakzessorische Versicherungsvermittler (Erlaubnisbefreiung)
- außergerichtliche Rechtsdienstleistungen
- Bewachungsgewerbe
- Finanzdienstleister nach dem Kreditwesengesetz
- Makler, Bauträger, Baubetreuer, Anlageberater und Darlehensvermittler
- Pfandleiher
- Pflegeeinrichtungen
- Spielhallen
- Versicherungsvermittler und Versicherungsberater
- Versteigerungen
- Apothekenbetrieb
- Gewerblichen Erwerb und Umgang mit explosionsgefährlichen Stoffen
- Einfuhr von Arzneimitteln
- Fahrgastbeförderung
- Herstellung oder Handel mit Waffen
- Erlaubnis zur Herstellung von Arzneimitteln
- Betrieb von Krankentransporten
- Gewerblicher Güterkraftverkehr
- Handel mit frei verkäuflichen Arzneimitteln - Anmeldung
- Messen, Ausstellungen und Märkte gewerblich veranstalten
- Gaststättenerlaubnis
- Zulassung als Buchführungshelfer
- Zulassung von Privatkrankenanstalten

ACHTUNG: Die Gewerbeanmeldung für ein erlaubnispflichtiges Gewerbe kann erst entgegen genommen werden, wenn die entsprechende Erlaubnis vorliegt.

**WICHTIG: für die Erlaubniserteilung werden zusätzlich zu den oben genannten Unterlagen noch weitere Unterlagen benötigt.
Setzen Sie sich hierfür bitte mit der unten genannten Sachbearbeiterin in Verbindung.**

Überwachungsbedürftige Gewerbe (§38 Gewerbeordnung):

Dazu zählen An- und Verkauf von

- hochwertigen Konsumgütern, insbesondere Unterhaltungselektronik, Computern, optischen Erzeugnissen, Fotoapparaten, Videokameras, Teppichen, Pelz- und Lederbekleidung
- Kraftfahrzeugen und Fahrrädern,
- Edelmetallen und edelmetallhaltigen Legierungen sowie Waren aus Edelmetall oder edelmetallhaltigen Legierungen,
- Edelsteinen, Perlen und Schmuck,
- Altmetallen

durch Betriebe, die auf den Handel mit Gebrauchsgütern spezialisiert sind.

Überwachungsbedürftig sind auch

- die Auskunftserteilung über Vermögensverhältnisse und persönliche Angelegenheiten (Auskunfteien, Detekteien),
- die Vermittlung von Eheschließungen, Partnerschaften und Bekanntschaften,
- der Betrieb von Reisebüros und die Vermittlung von Unterkünften,
- der Vertrieb und Einbau von Gebäudesicherungseinrichtungen einschließlich der Schlüsseldienste,
- das Herstellen und Vertreiben spezieller diebstahlsbezogener Öffnungswerkzeuge.

ACHTUNG: Hierbei überprüft die zuständige Behörde Ihre Zuverlässigkeit. Zu diesem Zweck müssen Sie Dokumente vorlegen, die dies nachweisen. Das sind in der Regel: Führungszeugnis und Auszug aus dem Gewerbezentralregister (Beantragung in der Wohnortgemeinde)

⇒ Gewerbeummeldung

Verlegen Sie den Sitz Ihres Unternehmens innerhalb der Gemeinde oder wird der Gegenstand des Gewerbes gewechselt, muss nach § 14 Gewerbeordnung eine Gewerbeummeldung erfolgen.

Ummeldungen sollten auch bei sonstigen Änderungen wie z. B. Namensänderungen, Gesellschafteraus-/eintritt, Wechsel von Haupt- zu Nebenerwerb oder ähnlichem erstattet werden. Nicht alle Meldungen sind dabei gebührenpflichtig.

Für die Ummeldung benötigen Sie das Formular GewA2.

Gewerbe-Ummeldungen sind ebenfalls schriftlich einzureichen. Bitte achten Sie darauf, dass das Formular vollständig ausgefüllt und von Ihnen handschriftlich unterzeichnet wird.

Es werden außer Ihrem Personalausweis bzw. Pass keine weiteren Unterlagen verlangt.

Die Gebühr für die Ummeldung beträgt **15,- €**.

Des Weiteren gelten die Regelungen der Gewerbe-Anmeldung.

HINWEIS: Verlegen Sie den Sitz Ihres Unternehmens in eine andere Gemeinde, dann müssen Sie Ihr Gewerbe am bisherigen Unternehmenssitz abmelden und bei Ihrer neuen Gemeinde anmelden.

⇒ Gewerbeabmeldung

Wird ein Gewerbe nicht mehr ausgeübt, muss es nach § 14 Gewerbeordnung abgemeldet werden.

Dies können Sie mit dem Formular GewA3.

Es gelten die gleichen Regelungen wie auch bei der Gewerbe-Ummeldung.

Die Gebühr für die Abmeldung beträgt **15,- €**.

⇒ **Bußgeld**

Wer die Anzeigepflicht nicht beachtet handelt nach § 146 Absatz 2 Nr. 1 Gewerbeordnung ordnungswidrig. Ordnungswidrigkeiten können mit Geldbußen geahndet werden.

Zuständige Sachbearbeiterin:

Frau
Ramona Mischke
Zimmer 9
Tel: 07393/598-113
Email: mischke@munderkingen.de